

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 168/67

URTEIL

Verkündet am

6. Februar 1969
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Helene S [REDACTED],
H [REDACTED] / E [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] V [REDACTED]-AG, F [REDACTED], T [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Frosper G [REDACTED] zu C [REDACTED], Dr. Walter B [REDACTED],
Dr. Claus Feldmann, Ralf H [REDACTED], Dr. Paul M [REDACTED],
Werner S [REDACTED], Dr. Rudi T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Rheinschiffahrtsobergerichts in Köln vom 16. Juni 1967 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Juli 1962 nachts gegen 1 Uhr führte ein Schiffsjunge des der Beklagten gehörenden, am Liegeplatz von Andernach bei Stromkilometer 611,8 etwa 70 m vom linken Rheinufer entfernt vor Anker liegenden MS "Heinrich Adolf" mit diesem ein nautisch fehlerhaftes Verholmanöver aus. Dadurch wurden mehrere Schiffe beschädigt, und der abtreibende SK "Rheintreue" (920 t) verlor seinen 740 kg schweren Klippanker nebst der ca. 80 m langen Ankerkette. Der Verlust des Ankers wurde von dem Schiffsführer des SK "Rheintreue" sofort der Wasserschutzpolizei gemeldet. Das von dem Ankerverlust fernmündlich verständigte Wasser- und Schiffsahrtsamt Koblenz-Lützel nahm am 26. und 27. Juli 1962 die Suche auf und ließ am 1. und 2. August 1962 den Rhein von km 611,5 bis 612,4 abrahmen, ohne jedoch den Anker zu finden.

Am 10. August 1962 stieß das bei der Klägerin versicherte MS "Odenwald 2" bei km 611,7 auf einen im Fahrwasser liegenden Anker und wurde dabei beschädigt. Bei einer daraufhin durchgeführten erneuten Suchaktion wurde am 13. August 1962 bei km 612,1 in der Nähe der Stelle, wo das MS "Odenwald 2" nach seiner Beschädigung am 10. August 1962 geankert hatte, der Anker des SK "Rheintreue" geborgen.

Die Klägerin hat von der Beklagten und dem Schiffsführer des MS "Heinrich Adolf" aus übergegangenem und abgetretenem Recht Ersatz des durch die Berührung mit dem Anker entstandenen Schadens verlangt, den sie mit 23.933,05 DM beziffert hat. Sie hat behauptet, bei dem Anker, auf den das MS "Odenwald 2" aufgelaufen sei, habe es sich um den von SK "Rheintreue" verlorenen Anker gehandelt.

Die Klage gegen den Schiffsführer von MS "Heinrich Adolf" ist rechtskräftig abgewiesen.

Die Beklagte hat die Behauptung der Klägerin bestritten und die Auffassung vertreten, selbst wenn man die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin unterstelle, sei sie für den dem MS "Odenwald 2" entstandenen Schaden nicht haftbar, weil es an einem rechtlich erheblichen Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust des Ankers und dem durch das Auffahren des MS "Odenwald 2" entstandenen Schaden fehle. Nachdem der Ankerverlust der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mitgeteilt worden sei, sei es Aufgabe dieser Behörde gewesen, die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung des Ankers zu treffen. Damit sei ihre,



der Beklagten, Schadensersatzpflicht erloschen und die Verantwortung auf die Behörde übergegangen. Die Erfolglosigkeit der Bergungsbemühungen könne nicht dazu führen, ihre Schadensersatzpflicht wieder aufleben zu lassen. Im übrigen könnte sie auch deshalb nicht haftbar gemacht werden, weil der Schiffsführer den Verlust des Ankers gar nicht bemerkt habe und er ihm auch nicht mitgeteilt worden sei.

Das Rheinschiffahrtsgericht hat die Klage gegen die Beklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das MS "Odenwald 2" am 10. August 1962 bei km 611,7 auf den infolge Verschuldens eines Besatzungsmitgliedes des MS "Heinrich Adolf" am 26. Juli 1962 bei km 611,8 verlorengegangenen Anker des SK "Rheintreue" gestoßen und dabei beschädigt worden sei. Die Verlagerung des Ankers von der Verluststelle bis zur Anstoßstelle (ca. 100 m stromaufwärts) hat es damit erklärt, daß eine solche Verlagerung nach Oberstrom erfahrungsgemäß durch Einwirkungen der Schifffahrt möglich sei. Nach der Berührung habe MS "Odenwald 2" den Anker dann bis zum km 612,1 verschleift.

II. 1. Die Revision rügt, § 286 ZPO sei verletzt. Sie räumt zwar die Möglichkeit ein, daß der verlorengegangene Anker mit Kette von einem dritten unbekannten Schiff erfaßt und 100 m stromaufwärts mitgenommen worden sei. Sie meint aber, das könne nicht unbemerkt geschehen sein; jenes Schiff habe vielmehr schwere Beschädigungen davontragen müssen. Da ein solcher Vorfall nicht bekannt geworden sei, sei es nahezu ausgeschlossen, daß MS "Odenwald 2" auf den später bei km 612,1 aufgefundenen Anker aufgelaufen sei; vielmehr spreche alles dafür, daß es eine andere Art von Bodenberührung gehabt habe. Außerdem sei auch der spätere Fundort des Ankers unerklärlich. Es sei kaum vorstellbar, daß der Anker mit seiner 80 m langen Kette unbemerkt um 400 m mitgeschleift worden sei. Auch gebe es keine Erklärung dafür, daß der geborgene Anker ca. 25 m vor dem eigenen Anker des MS "Odenwald 2" gefunden worden sei, nachdem das Schiff zunächst weiter stromabwärts, ohne Anker zu setzen, gewartet und sich dann stromaufwärts bewegt und bei etwa km 612,15 vor Anker gegangen sei. Die zur Entscheidung stehenden schwierigen nautischen und schiffahrtstechnischen Fragen hätten ohne Anhörung eines Sachverständigen nicht beurteilt werden können.

2. Die Rüge greift nicht durch.

Mit der Behauptung, die Beschädigungen des MS "Odenwald 2" seien nicht durch eine Kollision mit einem Anker, sondern durch eine andere Art von Bodenberührung entstanden, wendet sich die Revision gegen die Feststellungen des Tatrichters, ohne jedoch insoweit eine Rechtsverletzung aufzuzeigen. Die Tatsache der Kollision mit einem Anker war, wie das Berufungsge-

richt zutreffend dargelegt hat, in erster Instanz un-
streitig geworden. Die Zurückweisung des späteren Be-
streitens durch das Berufungsgericht als verspätet ist
nicht zu beanstanden. Aber auch die Feststellung des Be-
rufungsgerichts, bei dem Anker, mit dem MS "Odenwald 2"
kollidiert sei, habe es sich um den des SK "Rheintreue"
gehandelt, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Sie
ist möglich, frei von Widerspruch und enthält keinen
Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen Erfahrungs-
sätze. Der Ansicht der Revision, ein Versetzen des An-
kers um zunächst 100 m stromaufwärts und dann um 400 m
stromabwärts habe nicht unbemerkt erfolgen können und
schwere Schäden bei dem verschleppenden Fahrzeug her-
vorrufen müssen, kann nicht gefolgt werden. Auf dem
frequentierten Liege-, Lade- und Löschplatz von Ander-
nach kann ein verholendes oder abfahrendes Schiff einen
an einer 80 m langen Kette befestigten Anker auf eine
Strecke von 100 m unbemerkt mitnehmen, ohne daß das
Schiff beschädigt wird. Ebenso ist es möglich, daß das
MS "Odenwald 2", das durch den Anker beschädigt wurde,
Kette und Anker 400 m talwärts mitgezogen hat. Auch die
Fundstelle des geborgenen Ankers ist entgegen der An-
sicht der Revision ohne weiteres erklärlich. Auch wenn
man von der Behauptung der Revision ausgeht, MS "Oden-
wald 2" sei zu seiner Ankerstelle zuletzt stromaufwärts
gefahren, können aus der Fundstelle keine Bedenken gegen
die Ansicht des Berufungsgerichts hergeleitet werden. Die
Revision stützt ihre Behauptung auf den vom Aufsichtsbe-
zirk V gefertigten Lageplan (GA 69). In diesem ist die
Ankerstelle von MS "Odenwald 2" nur mit einem Kreuz ein-
gezeichnet, vor dem in 20 m Entfernung die Fundstelle ver-
merkt ist. Auch ein stromaufwärts fahrendes Schiff sackt,

wenn der Buganker gegriffen hat. Das stillliegende Schiff befindet sich also mit seinem Bug notwendigerweise (je nach der Länge der geflochtenen Kette) hinter seinem Buganker. Da die Zeichnung nichts für die Behauptung der Revision hergibt, der Buganker des stillliegenden MS "Odenwald 2" habe sich an der mit Kreuz bezeichneten Stelle befunden, kann die Rüge keinen Erfolg haben.

Bei alldem handelt es sich nicht um schwierige nautische oder schiffahrtstechnische Fragen, die die Herbeiziehung eines Sachverständigen durch das sachkundige Berufungsgericht erforderlich machten.

Berücksichtigt man, daß SK "Rheintreue" bei km 611,8 seinen Anker verloren hat, daß Meldungen über den Verlust weiterer Anker nicht vorlagen, daß MS "Odenwald 2" bei km 611,7 Berührung mit einem Anker gehabt hat, daß bei km 612,1 das Verfangen einer Ankerkette in der Pfote des Ankers des MS "Odenwald 2" ersichtlich wurde und daß bei einer daraufhin eingeleiteten Suche in unmittelbarer Nähe dieser Stelle der Anker des SK "Rheintreue" nebst Kette, nicht aber ein anderer Anker oder eine andere Ankerkette, gefunden wurden, so kann gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, MS "Odenwald 2" sei auf den Anker des SK "Rheintreue" aufgelaufen, rechtlich nichts eingewendet werden.

III. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die Annahme eines rechtlich relevanten adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem zum Verlust des Ankers führen-

den nautischen Verschulden des Schiffsjungen Schulte und der Beschädigung des MS "Odenwald 2".

1. Auch die Revision geht zunächst zutreffend davon aus, daß derjenige, der schuldhaft das Abwerfen eines Ankers in nicht hinreichend tiefem Fahrwasser veranlaßt, mit Schäden an anderen Schiffen rechnen muß und für solche einzustehen hat. Sie meint aber, das gelte dann nicht, wenn der Betroffene (wie hier) keine Kenntnis von dem Verlust des Ankers gehabt habe. Diese Ansicht geht fehl.

Die Kausalität einer schadenstiftenden Handlung für einen darauf zurückzuführenden Schaden entfällt nicht deshalb, weil der Schädiger die Handlung nicht voll überblickt. Die Kenntnis von dem Verlust des Ankers war nur von Bedeutung für die Möglichkeit der Gefahrenabwehr. Kausalität und Beseitigung der Gefahr sind aber verschiedene Dinge. Ist die Gefahrenabwehr erfolgreich, so tritt der Schaden gar nicht erst ein. Der Beklagten wird nicht das Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen, sondern die Herbeiführung einer Gefahrenlage durch die schuldhafte Verursachung des Verlustes des Ankers angelastet.

2. Nicht nur an der Kausalität, sondern auch an ihrer Adäquanz besteht kein Zweifel. Ein in nicht hinreichend tiefem Wasser verlorener Anker bedeutet stets eine Gefahr für die Schifffahrt. Die Gefahr besteht auch dann, wenn er in einer Vertiefung des Strombettes liegt und aus diesem Grund vom Peilrahmen nicht erfaßt werden kann;

denn der Anker kann seinen Standort auf Grund der Strömungsverhältnisse oder infolge Mitnehmens durch Schiffe verändern. Daß er zeitweilig keine Gefahr bedeutet, ist unerheblich, da sich das jederzeit ändern kann. Ein solcher Geschehensablauf ist nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge nicht unwahrscheinlich.

3. Entgegen der Ansicht der Revision kann sich die Beklagte hier auch nicht darauf berufen, sie brauche für den Schaden deshalb nicht einzutreten, weil Meldung von dem schadenstiftenden Ereignis erstattet worden sei und die für die Sicherung der Wasserstraße zuständige Behörde die notwendigen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen getroffen oder nicht getroffen habe. Das Verhalten dieser Behörde ist ohne Einfluß auf die adäquate Kausalität des von der Beklagten zu vertretenden schadenstiftenden Ereignisses, wenn es zu einem Schaden kommt. Der ursächliche Zusammenhang wird durch das Vorhandensein eines anderen, zur Gefahrenabwehr Verpflichteten nicht beseitigt, ebensowenig wie das sich auf die Handlung und nicht auf den schädigenden Erfolg beziehende Verschulden.

Da der Ankerverlust unstreitig auf ein nautisch fehlerhaftes Manöver des Schiffsjungen Schulte, für den die Beklagte gemäß § 3 BSchG einzustehen hat, zurückzuführen ist, begegnet die auf die §§ 3, 4, 114 BSchG und § 823 BGB gestützte Verurteilung der Beklagten keinen Bedenken.

Dr. Nörr

Dr. Schulze

Fleck

Stempel

Dr. Schubath